

Bezeichnung der Körperschaft
Steuernummer

Enden in einem Veranlagungszeitraum zwei Wirtschaftsjahre, ist für jedes Wirtschaftsjahr die Anlage GK gesondert auszufüllen.

Die mit einem Kreis versehenen Zahlen bezeichnen die Erläuterungen in der Anleitung zur Körperschaftsteuererklärung.

## Anlage GK

- zur Körperschaftsteuererklärung KSt 1 A
- zur Körperschaftsteuererklärung KSt 1 B
- zur Körperschaftsteuererklärung KSt 1 C
- zur Feststellungserklärung nach § 14 Abs. 5 KStG

### Ermittlung der Einkünfte aus Gewerbebetrieb

Zeile	<b>Allgemeine Angaben</b>	
	Bei mehreren Betrieben: Bezeichnung des Betriebs	
1		
	<b>Wirtschaftsjahr</b>	
2	vom	bis

Zeile	Bilanzielles Ergebnis	EUR	13
3 bis 10 frei			
11	<b>Jahresüberschuss/-fehlbetrag</b> lt. Handels- oder Steuerbilanz <sup>3</sup> <sup>26</sup> (bei Handelsbilanz: nach Berücksichtigung der Überleitungsrechnung nach § 5b Abs. 1 Satz 2 EStG bzw. § 60 Abs. 2 EStDV zur Anpassung an die steuerlich maßgeblichen Wertansätze)	110	
12	Gewinn/Verlust lt. Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG (Bei Verwendung der Anlage EÜR: Betrag lt. Zeile 71 abzgl. Betrag lt. Zeile 72 der Anlage EÜR)	213	
13	Bei partieller Steuerpflicht: Gewinn/Verlust aus dem steuerpflichtigen Bereich lt. gesonderter Ermittlung (nach Berücksichtigung des Abzugs nach § 10g EStG – Abzug höchstens bis auf 0 €)	165	
14	Davon ab / Dazu: In den Beträgen lt. Zeilen 11 bis 13 enthaltener Gewinn/Verlust aus der Beteiligung an Personengesellschaften (siehe Zeilen 15 und 16) (lt. gesonderter Einzelaufstellung)	279	
15	Dazu / Davon ab: Einkünfte aus der Beteiligung an Mitunternehmerschaften lt. gesonderter und einheitlicher Feststellung (lt. gesonderter Einzelaufstellung) <sup>28</sup>	179	
16	Dazu / Davon ab: Einkünfte aus der Beteiligung an vermögensverwaltenden Personengesellschaften lt. gesonderter und einheitlicher Feststellung (lt. gesonderter Einzelaufstellung)	280	
17	Davon ab / Dazu: In den Beträgen lt. Zeilen 11 bis 13 enthaltener (tatsächlicher) Gewinn/Verlust aus dem Betrieb von Handelsschiffen im internationalen Verkehr, der nach § 5a EStG pauschal zu ermitteln ist (siehe Zeile 18)	281	
18	Dazu / Davon ab: Pauschaler Gewinn/Verlust aus dem Betrieb von Handelsschiffen bei gesonderter Gewinnermittlung nach § 5a EStG	181	
19	Zwischensumme		
	<b>Außerbilanzielle Korrekturen</b>		
20	<b>Nicht bei Organgesellschaften und – bei Organträgern – ohne von Organgesellschaften übernommene Beträge:</b> Dazu: Nach § 4 Abs. 6 UmwStG nicht zu berücksichtigender Anteil an einem <b>Übernahmeverlust</b> lt. gesonderter und einheitlicher Feststellung der Personengesellschaft (ohne Vorzeichen eintragen) <sup>9</sup>	235	
21	Dazu / Davon ab: <b>Erhöhung</b> um nicht ausgleichsfähige Verluste i. S. des § 15 Abs. 4 Satz 1, 3 und 6 EStG bzw. des § 15b Abs. 1 Satz 1 EStG, des § 20 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 EStG, des § 2 Abs. 4 Satz 1 und 2 UmwStG und des § 20 Abs. 6 Satz 4 UmwStG <b>oder Kürzung</b> nach § 15 Abs. 4 Satz 2, 3 oder 7 EStG, nach § 15b Abs. 1 Satz 2 EStG und nach § 20 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 EStG; ggf. unter Berücksichtigung von § 2 Abs. 4 Satz 3 und 4 UmwStG (lt. gesonderter Einzelaufstellung) <sup>43</sup>	138	
22	Dazu / Davon ab: <b>Erhöhung bzw. Kürzung</b> nach § 19 Abs. 4 REITG (vorbehaltlich des § 19a Abs. 1 Satz 2 REITG)	267	
23	Dazu: <b>Gewinnzuschlag</b> nach § 6b Abs. 7 EStG	139	
24	Davon ab: <b>Investitionsabzugsbetrag</b> des laufenden Wirtschaftsjahres nach § 7g Abs. 1 EStG	239	
25	Dazu: Im Wirtschaftsjahr der Anschaffung/Herstellung: <b>Investitionsabzugsbetrag</b> nach § 7g Abs. 2 Satz 1 EStG aus 2013	245	
26	Dazu: Im Wirtschaftsjahr der Anschaffung/Herstellung: <b>Investitionsabzugsbetrag</b> nach § 7g Abs. 2 Satz 1 EStG aus 2014	246	
27	Dazu: Im Wirtschaftsjahr der Anschaffung/Herstellung: <b>Investitionsabzugsbetrag</b> nach § 7g Abs. 2 Satz 1 EStG aus 2015	247	
28	<b>Nicht bei Organgesellschaften:</b> Dazu: Verdeckte Gewinnausschüttungen nach § 8 Abs. 3 Satz 2 KStG (lt. gesonderter Einzelaufstellung sowie bei genossenschaftlichen Rückvergütungen lt. Zeile 14 der Anlage GR)	116	
29	Davon ab: Gewinnerhöhungen im Zusammenhang mit <b>versteuerten verdeckten Gewinnausschüttungen</b> (gemäß BMF-Schreiben vom 28.05.2002, BStBl I S. 603)	166	
30	Zwischensumme (Übertrag)		

Zeile		EUR	13
30	Zwischensumme (Übertrag)		
31	Dazu: <b>Nicht erfolgswirksam gebuchte Einlagen</b> i. S. des § 8 Abs. 3 Satz 4 KStG	226	
32	Dazu: <b>Aufwendungen für satzungsmäßige Zwecke</b> (§ 10 Nr. 1 KStG)	12	14
33	Dazu: <b>Körperschaftsteuer</b> (nach Anrechnung von Kapitalertragsteuer verbleibender Körperschaftsteuer-Aufwand lt. Gewinn- und Verlustrechnung)	15	
34	Dazu: <b>Solidaritätszuschlag</b> 12	30	
35	Dazu: Anzurechnende <b>Kapitalertragsteuer</b> auf vereinnahmte Kapitalerträge	17	
36	Dazu: Nicht anzurechnende <b>Kapitalertragsteuer</b> auf vereinnahmte Kapitalerträge 13	29	
37	Dazu: <b>Gewerbsteuer</b> ab Erhebungszeitraum 2008	43	
38	Dazu: <b>Sonstige Personensteuern</b> (z. B. Vermögensteuer, Erbschaft- und Schenkungsteuer)	21	
39	Dazu: Nach § 10 Nr. 2 KStG nicht abziehbarer Teil der <b>Umsatzsteuer</b> und <b>Vorsteuerbeträge</b>	25	
40	Dazu: <b>Ausländische Personensteuern</b> i. S. des § 10 Nr. 2 KStG 14	26	
41	Dazu: <b>Nebenleistungen zu den Steuern</b> lt. Zeilen 33 bis 40 (z.B. Säumnis- und Verspätungszuschläge, Zwangsgelder, Zinsen nach §§ 234 bis 237 AO, Nachzahlungszinsen nach § 233a AO, Zuschläge nach § 162 Abs. 4 AO, Gebühren nach §§ 89 und 178a AO) 15	31	
42	Dazu: Die <b> Hälfte der Aufsichtsratsvergütungen</b> (einschl. des von der Körperschaft getragenen Steuerabzugs nach § 50a Abs. 1 Nr. 4 EStG und des Solidaritätszuschlags; § 10 Nr. 4 KStG) – Zeilen 33 bis 34a und 39 bis 44 der Anlage WA sind zusätzlich auszufüllen –	32	
43	Dazu: <b>Sonstige nicht abziehbare Aufwendungen</b> insbesondere nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 bis 4, 7, 8, 8 a, 10 und Abs. 6 bis 8 EStG, §§ 4c und 4d EStG, § 160 Abs. 1 AO, § 10 Nr. 3 KStG	33	
44	Dazu: <b>Sämtliche Spenden</b> und nicht als Betriebsausgaben abziehbare <b>Beiträge</b>	35	
45	Dazu / Davon ab: <b>Betrag nach § 4e Abs. 3 EStG</b>	241	13
46	Dazu / Davon ab: <b>Betrag nach § 4f EStG</b>	242	
47	Davon ab: Einlagen der Gesellschafter, die erfolgswirksam gebucht und bis zum Ende des Wirtschaftsjahres geleistet wurden (einschließlich eines Erhöhungsbetrages i. S. des § 23 Abs. 2 und 3 UmwStG) 10	140	
48	Davon ab: Einlagen der Gesellschafter, die erfolgswirksam gebucht aber nicht bis zum Ende des Wirtschaftsjahres geleistet wurden	148	
49	Davon ab: Gewinnerhöhung aus der Begründung des Besteuerungsrechts der Bundesrepublik Deutschland hinsichtlich des Gewinns aus der Veräußerung eines Wirtschaftsgutes (§ 4 Abs. 1 Satz 8 zweiter Halbsatz EStG)	220	
50	Davon ab / Dazu: Ertrag oder Gewinnminderung in Zusammenhang mit dem Anspruch auf Auszahlung des KSt-Guthabens (§ 37 Abs. 5 bis 7 KStG)	222	
51	Davon ab / Dazu: Ertrag oder Gewinnminderung in Zusammenhang mit der Verpflichtung zur Entrichtung des KSt-Erhöhungsbetrages (§ 38 Abs. 5 bis 10 KStG)	232	
52	Davon ab: <b>Investitionszulage</b> (zurückgeforderte Investitionszulage mit negativem Vorzeichen eintragen)	131	
53	Davon ab: <b>Sonstige steuerfreie Einnahmen</b> , vermindert um damit im Zusammenhang stehende nicht abzugsfähige Betriebsausgaben gemäß § 3c Abs. 1 EStG	130	
54	Dazu: <b>Einkommenserhöhung aus der Steuerentstrickung nach § 12 Abs. 1 KStG, § 16 Abs. 3a EStG</b> (soweit sie im Betrag lt. Zeilen 11 bis 13 nicht erfasst sind)	221	
55	<b>Sachverhalte des UmwStG</b>		
55	Davon ab: Nach § 12 Abs. 2 Satz 1 UmwStG nicht zu berücksichtigender <b>Übernahmegewinn</b> (ohne anteiligen Betrag i. S. des § 12 Abs. 2 Satz 2 UmwStG; vgl. insoweit Zeile 77)	224	
56	Dazu: Nach § 12 Abs. 2 Satz 1 UmwStG nicht zu berücksichtigender <b>Übernahmeverlust</b> (ohne Vorzeichen eintragen)	236	
57	Dazu: Im laufenden Veranlagungszeitraum zu versteuernder „ <b>Einbringungsgewinn I</b> “ i. S. des § 22 Abs. 1 UmwStG	225	
58	Zwischensumme (Übertrag)		

Zeile		EUR	16
58	Zwischensumme (Übertrag)		
<b>Sachverhalte mit Auslandsbezug</b>			
<b>Nach DBA steuerfreie Einkünfte</b>			
59	Davon ab: Ausländische Einkünfte, die aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen steuerfrei sind (ohne Bezüge i. S. des § 20 Abs. 1 Nr. 1, 2, 9 und 10 Buchst. a EStG aus der Beteiligung an einer ausländischen Körperschaft) <sup>14</sup> lt. gesonderter Erläuterung: aufgliedert nach Staat, Nettobetrag, darauf entfallende ausländische Steuer vom Einkommen und Bruttobetrag (einschl. ausländische Steuer)		111
60	Dazu: Mit den ausländischen Einkünften lt. Zeile 59 im Zusammenhang stehende nicht abziehbare inländische Betriebsausgaben		112
61	<b>Hinzurechnungsbetrag nach § 10 AStG; Anrechnung ausländischer Steuern nach § 12 AStG <sup>14</sup></b> Dazu: Nach § 10 AStG anzusetzender Hinzurechnungsbetrag lt. gesonderter (und einheitlicher) Feststellung nach § 18 AStG (lt. gesonderter Einzelaufstellung)		277
62	Dazu: Auf Antrag nach § 12 Abs. 1 AStG anzurechnende ausländische Steuer lt. gesonderter (und einheitlicher) Feststellung nach § 18 AStG (lt. gesonderter Einzelaufstellung)		278
63	Auf Antrag nach § 12 Abs. 3 AStG anzurechnende ausländische Steuer lt. gesonderter und einheitlicher Feststellung nach § 18 AStG (lt. gesonderter Einzelaufstellung)	288	
64	<b>Berichtigungsbetrag nach § 1 AStG</b> Dazu: Berichtigungsbetrag nach § 1 AStG lt. gesonderter Ermittlung <sup>14</sup>		175
<b>Beteiligungen an anderen Körperschaften</b>			
Die Eintragungen sind – ungeachtet des § 15 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 KStG – auch bei Organgesellschaften vorzunehmen, jedoch ohne die entsprechenden Werte der vorgelagerten Organgesellschaften.			
65	Davon ab / Dazu: In einem anderen Wirtschaftsjahr entstandene Aufwendungen bzw. Erträge, die im Zusammenhang mit der nach § 8b Abs. 2 und 3 KStG steuerfreien Veräußerung von Anteilen an anderen Körperschaften im laufenden Wirtschaftsjahr stehen (lt. gesonderter Einzelaufstellung)		283
66	Dazu / Davon ab: Im laufenden Wirtschaftsjahr entstandene Aufwendungen bzw. Erträge, die im Zusammenhang mit der nach § 8b Abs. 2 und 3 KStG steuerfreien Veräußerung von Anteilen an anderen Körperschaften in einem anderen Wirtschaftsjahr stehen (lt. gesonderter Einzelaufstellung)		284
<b>Laufende Bezüge</b>		EUR <sup>2</sup> <sup>22</sup>	
67	Bezüge i. S. des § 20 Abs. 1 Nr. 1, 2, 9 und 10 Buchst. a EStG (einschließlich der Einnahmen i. S. des § 7 UmwStG und der Gewinnausschüttungen i. S. des § 3 Nr. 41 Buchst. a EStG) und – vorbehaltlich des § 19a REITG – ohne Ausschüttungen einer REIT-AG oder einer anderen REIT-Körperschaft; vgl. § 19 Abs. 3 i. V. mit § 19 Abs. 5 REITG (bei Beteiligungen an ausländischen Körperschaften: Bruttobetrag einschließlich der darauf entfallenden ausländischen Steuern vom Einkommen) – ohne Bezüge i. S. der Zeile 87; einschließlich der Bezüge aus mittelbaren Beteiligungen über Personengesellschaften <sup>5</sup> <sup>9</sup>	300	
68	<b>Steuerfreistellung nach DBA-Frankreich</b> Von dem Betrag lt. Zeile 67 sind steuerfrei nach Art. 20 Abs. 1 Buchst. b DBA-Frankreich (Schachteldividende) – Bruttobetrag	301	
69	Davon ab: Nicht abziehbare Ausgaben, die mit den Bezügen lt. Zeile 68 in Zusammenhang stehen	302	
<b>Steuerfreistellung nach § 8b Abs. 1 i. V. mit Abs. 4 KStG</b> (Zeilen 70 bis 72: ohne die in Zeile 68 enthaltenen Beträge)			
70	Dazu: <b>Steuerfreie Bezüge nach § 8b Abs. 1 KStG</b> aus <b>unmittelbaren</b> Beteiligungen, die zu Beginn des Kalenderjahres jeweils mindestens 10 % betragen (ohne Beträge lt. Zeile 72) <sup>43</sup>	310	
71	Dazu: <b>Steuerfreie Bezüge nach § 8b Abs. 1 KStG</b> aus <b>mittelbaren</b> Beteiligungen, bei denen die mittelbare Beteiligung über eine Mitunternehmerschaft zu Beginn des Kalenderjahres jeweils mindestens 10 % betrug (lt. Feststellungsbescheid[en]) – ohne Beträge lt. Zeile 72 <sup>9</sup> <sup>43</sup>	311	
72	Dazu: <b>Steuerfreie Bezüge nach § 8b Abs. 1 KStG</b> , bei denen die <b>unmittelbare und/oder mittelbare</b> Beteiligung zu Beginn des Kalenderjahres jeweils <b>nicht</b> mindestens 10 % betrug (Summe der Beträge lt. Zeile 11 aller Anlagen BE) <sup>9</sup>	312	
73	Dazu: Steuerfreie Bezüge nach § 3 Nr. 41 Buchst. a EStG lt. gesonderter Feststellung nach § 18 AStG	314	
74	Davon ab: Nicht abziehbare Ausgaben nach § 8b Abs. 5 KStG (5 % der Summe der Beträge lt. Zeilen 70 bis 73)		
<b>Steuerfreistellung von Bezügen, die nicht nach § 8b KStG, jedoch nach DBA steuerbefreit sind</b> (ohne den in Zeile 68 enthaltenen Betrag)			
75	Dazu: Bezüge lt. Zeile 67, die nicht nach § 8b KStG, jedoch aufgrund eines DBA steuerfrei sind (Bruttobetrag)	315	
76	Davon ab: Nicht abziehbare Ausgaben, die mit den Bezügen lt. Zeile 75 in Zusammenhang stehen	316	
<b>Weitere Sachverhalte i. S. des § 8b Abs. 2 bis 10 KStG</b> (Angaben einschließlich der Beträge aus mittelbaren Beteiligungen über Personengesellschaften)			
77	Dazu: <b>Gewinne</b> i. S. des <b>§ 8b Abs. 2 KStG</b> , ggf. i. V. mit § 15 Abs. 1a EStG; ggf. unter Berücksichtigung des Übernahmegewinns nach § 12 Abs. 2 Satz 2 UmwStG und einschließlich eines Übernahmegewinns i. S. des § 4 Abs. 7 UmwStG (ohne Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an einer REIT-AG oder an einer anderen REIT-Körperschaft – vgl. § 19 Abs. 3 i. V. mit Abs. 5 REITG) – ohne Beträge lt. Zeilen 81 und 88 – <sup>9</sup>	185	
78	Dazu: Gewinne nach § 3 Nr. 41 Buchst. b EStG lt. gesonderter Feststellung nach § 18 AStG	286	
79	Davon ab: Nicht abziehbare Ausgaben nach § 8b Abs. 3 Satz 1 KStG (5 % der Summe der Beträge lt. Zeilen 77 und 78)		
80	Zwischensumme (Übertrag)		

Zeile		EUR	EUR	13
80	Zwischensumme (Übertrag)			
81	<b>Nur bei Organgesellschaften:</b> Dazu: Bezüge i. S. der Zeilen 77 und 78, soweit sie auf ein selbst zu versteuerndes Einkommen aus einem Übertragungsgewinn nach § 11 UmwStG entfallen	285		
82	<b>Nur bei Organgesellschaften:</b> Davon ab: Nicht abziehbare Ausgaben nach § 8b Abs. 3 Satz 1 KStG (5 % des Betrages lt. Zeile 81)			
83	Davon ab: <b>Gewinnminderung</b> i. S. des <b>§ 8b Abs. 3 Satz 3 bis 7 KStG</b> ; in Anwendungsfällen des § 19a Abs. 1 Satz 2 REITG einschließlich entsprechender Beträge in Zusammenhang mit Anteilen an einer REIT-AG oder einer anderen REIT-Körperschaft <sup>9</sup>	287		
84	Dazu: <b>Gewinne</b> i. S. des <b>§ 8b Abs. 3 Satz 8 KStG</b> <sup>9</sup>	288		
85	Davon ab / Dazu: <b>Einkommensminderungen bzw. -erhöhungen</b> nach <b>§ 8b Abs. 8 Satz 4 und 5 KStG</b>	168		
86	Zeilen 86 bis 89: Im Falle der Wertpapierleihe (§ 8b Abs. 10 KStG) bei der entleihenden Körperschaft: Davon ab: <b>Nach § 8b Abs. 10 Satz 1 KStG nicht abziehbare Aufwendungen</b> , soweit sie sich auf die überlassenen Anteile beziehen	227		
87	Davon ab: <b>Fiktive Einnahmen</b> und/oder <b>Bezüge</b> i. S. des <b>§ 8b Abs. 10 Satz 2 KStG</b>	228		
88	Dazu: Beträge i. S. der Zeile 87, soweit es sich dabei um Bezüge i. S. des § 8b Abs. 1 KStG, auf die § 8b Abs. 4 KStG nicht anzuwenden ist, und/oder um Gewinne i. S. des § 8b Abs. 2 KStG handelt. Soweit es sich um Beträge handelt, die unter Art. 20 Abs. 1 Buchst. b DBA-Frankreich fallen, sind hier nur die Nettoeinkünfte einzutragen <sup>9</sup>	229		
89	Dazu: 5 % der Summe der Beträge lt. Zeilen 70 bis 72 und/oder des Betrages lt. Zeile 77, soweit es sich hierbei um Bezüge aus entliehenen Anteilen i. S. des § 8b Abs. 10 KStG handelt <sup>9</sup>	230		
90	<b>Nicht bei Organgesellschaften:</b> Summe der Beträge lt. Zeilen 68 bis 89 der Vorspalte (Übertrag in die Hauptspalte mit umgekehrtem Vorzeichen)			
91	<b>Nur bei Organgesellschaften:</b> <sup>4</sup> Summe der Beträge lt. Zeilen 81, 82 und 85 bis 87 der Vorspalte (Übertrag in die Hauptspalte mit umgekehrtem Vorzeichen)			
	<b>Gewinnkorrekturen bei Organschaft</b>			
	<b>Bei einem Organträger oder einer Organgesellschaft:</b> Dazu: Negative Einkünfte, soweit sie in einem ausländischen Staat im Rahmen der Besteuerung des Organträgers, der Organgesellschaft oder einer anderen Person berücksichtigt werden (§ 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 KStG), soweit diese in den vorstehenden Beträgen enthalten sind (ohne Vorzeichen eintragen)		231	
92				
93	<b>Neutralisierung der im bilanziellen Ergebnis des Organträgers aufgrund der Organschaft berücksichtigten Werte</b> <sup>28</sup> Zeilen 93 bis 100: Nur bei Organträgern: Ist der Steuerpflichtige Organträger mehrerer Organgesellschaften: Beträge pro Organgesellschaft lt. gesonderter Erläuterung		110	17
94	Davon ab: Von der Organgesellschaft an den Organträger abzuführender Gewinn			
95	Dazu: Vom Organträger an die Organgesellschaft zum Ausgleich eines sonst entstehenden Jahresfehlbetrages zu leistender Betrag		111	
96	Dazu: Ausgleichszahlungen des Organträgers an außenstehende Anteilseigner der Organgesellschaft (§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 9 EStG)		116	
97	Dazu: Neutralisierung eines bei der Gewinnermittlung berücksichtigten Aufwands aus der Auflösung aktiver oder der Bildung passiver Ausgleichsposten i. S. des § 14 Abs. 4 KStG <sup>28</sup>		115	
98	Davon ab: Neutralisierung eines bei der Gewinnermittlung berücksichtigten Ertrages aus der Bildung aktiver oder der Auflösung passiver Ausgleichsposten i. S. des § 14 Abs. 4 KStG <sup>28</sup>		114	
99	Dazu: Mehrabführungen, die ihre Ursache in vororganschaftlicher Zeit haben (§ 14 Abs. 3 Satz 1 KStG)		174	
100	Davon ab: Minderabführungen, die ihre Ursache in vororganschaftlicher Zeit haben (§ 14 Abs. 3 Satz 2 KStG) <sup>19</sup>		119	
101	Davon ab: Von der Organgesellschaft erhaltene verdeckte Gewinnausschüttung		150	
102	<b>Neutralisierung der im bilanziellen Ergebnis der Organgesellschaft aufgrund der Organschaft berücksichtigten Werte</b> Zeilen 101 bis 104: Nur bei Organgesellschaften:		112	
103	Dazu: <b>Von der Organgesellschaft an den Organträger abzuführender Gewinn</b>			
104	Davon ab: Vom Organträger an die Organgesellschaft zum Ausgleich eines sonst entstehenden Jahresfehlbetrags zu leistender Betrag		113	
105	Dazu: Von der Organgesellschaft geleistete Ausgleichszahlungen und verdeckte Gewinnausschüttungen an außenstehende Anteilseigner (§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 9 EStG)		234	
106	Dazu: An den Organträger geleistete verdeckte Gewinnausschüttungen (R 14.6 Abs. 4 Satz 1 KStR 2015)		152	
	<b>Zinsschranke</b>			
107	<b>Nicht bei Organgesellschaften:</b> Dazu: Zinsaufwendungen des laufenden Wirtschaftsjahres (Summe der Beträge lt. Zeilen 7 und 7a der Anlage Zinsschranke)			
108	Davon ab: Nach Anwendung des § 4h EStG i. V. mit § 8 Abs. 1, § 8a KStG als Betriebsausgaben abziehbare Zinsaufwendungen (Betrag lt. Zeile 14 der Anlage Zinsschranke)			
109	<b>Einkünfte aus Gewerbebetrieb</b> (Übertrag nach Zeile 49c bzw. 50 des Vordrucks KSt 1 A bzw. Zeile 23 des Vordrucks KSt 1 B oder KSt 1 C)			